OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702898/6/KLi

Datum:
Linz, 12. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 5. Juni 2024 des L__, vertreten durch Mag. A__ – Mag. B__, X-Strasse-Platz gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 21. Mai 2024, GZ: BHBR/924040002230/24, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) und des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG)

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 21. Mai 2024, GZ: BHBR/924040002230/24, wurden dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) Übertretungen des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) und des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG) vorgeworfen.

Er habe am 13. Jänner 2024 von 03:35 Uhr bis 06:30 Uhr in C__, D__, (1.) den öffentlichen Anstand verletzt, indem er die einschreitenden Polizeibeamten mehrmals mit Aussagen wie „Ihr Arschlöcher“, „ Scheiß Polizei“, „Trottel deppata“, „Ihr Wichser“ und so weiter beschimpft habe und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bilde; (2.) sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrgenommen habe, aggressiv verhalten; er habe mit den amtshandelnden Polizeibeamten während der Amtshandlung ständig geschrien und sich aggressiv verhalten; (3.) ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt, indem er während der Amtshandlung lauthals mit den Polizeibeamten geschrien habe, was im Stiegenhaus des Wohnhauses deutlich wahrnehmbar gewesen sei und dadurch Nachbarn bei den Polizisten ihren Unmut geäußert hätten; der Lärm sei störend , ungebührlich und vermeidbar gewesen und habe gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden müsse und habe jene Rücksicht vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen könne.

Der Bf habe dadurch (1.) § 1 Abs. 1 und 2 Oö. PolStG; (2.) § 82 Abs. 1 SPG und (3.) § 3 Abs. 1 und 3 Oö. PolStG verletzt.

Über den Bf werde gemäß (1.) § 10 Abs. 1 lit. a Oö. PolStG eine Geldstrafe von 130 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen und 1 Stunde; (2.) § 82 Abs. 1 SPG eine Geldstrafe von 150 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 4 Stunden; (3.) § 10 Abs. 1 lit. a Oö. PolStG eine Geldstrafe von 100 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 21 Stunden verhängt.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 5. Juni 2024, mit der beantragt wird, dieser Folge zu geben, das Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen; in eventu das Verfahren gemäß § 45 VStG einzustellen; in eventu die gegen den Bf verhängte Geldstrafe herabzusetzen.

Begründend führte der Bf aus, betreffend den gegenständlichen Vorfall habe vor dem Landesgericht E__ zu GZ: 9 Hv 9/24m ein Strafverfahren unter anderem gegen den Bf stattgefunden.

Dort seien sämtliche Beschuldigte, sowie Zeugen einvernommen worden und habe sich dabei herausgestellt, dass das aggressive und beleidigende Verhalten, sowie die Körperverletzungen nicht vom Bf sondern von den beiden anderen Mitangeklagten F__ und G__ verursacht worden seien. Aus diesem Grund sei der Bf hinsichtlich des Vergehens der Körperverletzung zum Nachteil der Polizeibeamten rechtskräftig freigesprochen worden. Der Bf streite prinzipiell nicht ab, dass er am gegenständlichen Vorfall beteiligt gewesen sei. Er habe jedoch die einschreitenden Beamten weder beleidigt, noch beschimpft, noch ungebührlichen Lärm erregt.

Die im Strafverfahren vorgezeigten Videoaufnahmen würden ebenfalls deutlich zeigen, dass der Bf nur im Hintergrund aktiv gewesen sei und von ihm keinerlei Beleidigungen oder Beschimpfungen ausgesprochen worden seien. Darüber hinaus sei es aufgrund der Heftigkeit der Auseinandersetzung für die einschreitenden Beamten auch nicht nachvollziehbar, von wem welche Äußerungen gemacht worden seien.

Infolge dieser Umstände werde sohin nochmals beantragt, auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren ersatzlos einzustellen, in eventu das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 VStG einzustellen, in eventu die Geldstrafe herabzusetzen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 26. Juni 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und in den Verwaltungsstrafakt. Darüber hinaus hat das erkennende Gericht Beweis erhoben, durch Einsichtnahme in den Strafakt des Landesgerichtes E__ zu GZ: 9 Hv 9/24m, insbesondere in das Protokoll über die Hauptverhandlung am 8. März 2024 und in die gekürzte Urteilsausfertigung.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Gegen den Bf war bzw. ist aufgrund seines Verhaltens am 13. Jänner 2024 von 03:35 Uhr bis 06:30 Uhr in C__, D__, ein Strafverfahren nach dem StGB vor dem Landesgericht E__ (GZ: 9 Hv 9/24m) bzw. nach dem SPG und nach dem Oö. PolStG vor der belangten Behörde (GZ: BHBR/924040002230) anhängig.

II.2. Mit dem zu Punkt I.1. wiedergegebenen – angefochtenen – Straferkenntnis der belangten Behörde wurde der Bf wegen der dort genannten Übertretungen des SPG und des Oö. PolStG bestraft.

II.3. Mit – rechtskräftigem – Urteil des Landesgerichtes E__ vom 8. März 2024, GZ: 9 Hv 9/24m, wurde aufgrund des verfahrensgegenständlichen Vorfalles Nachfolgendes entschieden:

„[…]
D) H__ hat Beamte mit Gewalt an einer Amtshandlung dadurch gehindert, dass er G__ und F__ dabei unterstützte, die Beamten aus der Wohnung zu drängen, indem er mit seinem Fuß die Wohnungstür zudrückte und auch die Beamten an der Festnahme des Erstangeklagten dadurch zu hindern versucht hat, indem er die Beamten am Arm griff und zurückzog.

Strafbare Handlung(en):
[…]
2. H__ hat
zu D) das Vergehen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt nach §§ 12 erster und dritter Fall; 269 Abs 1 dritter Fall, 15 Abs 1 StGB;
[…]
begangen.
[…]
Strafe:
[…]
2. H__ wird nach dem ersten Strafsatz des § 269 Abs 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 3 (drei) Monaten verurteilt.
Gemäß § 43 Abs 1 StGB wird die verhängte Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen.
Gemäß § 38 Abs 1 Z 1 StGB wird die erlittene Vorhaft vom 13. Jänner 2024, 4.50 Uhr, bis 13. Jänner 2024, 20.00 Uhr, auf die verhängte Freiheitsstrafe angerechnet.
[…]
Strafbemessungsgründe:
[…]
hinsichtlich H__
mildernd: der untergeordnete Tatbeitrag,
erschwerend: die Opfermehrheit;
[…]

2. Hingegen wird H__ vom weiters wider ihn erhobenen Strafantrag der StA E__ vom 18. Jänner 2024, er habe im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit I__ und F__
I. dadurch, dass sie den Polizeibeamten Insp. J__ und Insp. K__, die im Begriff standen, Identifikationsfeststellungen nach angezeigter Lärmerregung durchzuführen und schließlich die Festnahme ankündigten, (insbesondere) massive Schläge im Kopf- und Gesichtsbereich versetzten sowie diese mittels Halsklammer würgten und an den Haaren rissen, Beamte mit Gewalt an Amtshandlungen gehindert;
II. durch die unter Punkt A./I./ geschilderten Tathandlungen Körperverletzungen (§ 83 Abs 1 oder Abs 2 StGB) an nachgenannte Polizeibeamte während oder wegen der Vollziehung ihrer Aufgaben oder der Erfüllung ihrer Pflichten begangen, und zwar 1. Insp. J__ in Form einer Kopfprellung, von Zerrungen an beiden Handgelenken und Hämatomen am linken Oberarm sowie einer Reizung des Rachens sowie Kopfschmerzen über die Vorfallszeit hinaus;
2. Insp. K__ in Form einer Kopfprellung, einer Prellung des linken Handgelenks, eines Kratzers im Nasenbereichs, von Schwellungen bzw. Rötungen im Gesichtsbereich sowie einer Reizung des Rachens;
er habe hiedurch
zu I. die Vergehen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt nach §§ 269 Abs 1 dritter Fall; 12 erster und dritter Fall; 15 Abs 1 StGB, und
zu II. die Vergehen der schweren Körperverletzung nach §§ 83 Abs 1, 84 Abs 2 erster Fall; 12 erster und dritter Fall; 15 Abs 1 StGB,
begangen, gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen.“

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die gegen den Bf erhobenen Tatvorwürfe ergeben sich aus dem Strafakt der belangten Behörde zu GZ: BHBR/924040002230, sowie aus dem Strafakt des Landesgerichtes E__ zu GZ. 9 Hv 9/24m.

III.2. Die Feststellungen zur Bestrafung mit dem angefochtenen Straferkenntnis ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde.

III.3. Die Feststellungen zur Bestrafung mit dem rechtskräftigen Urteil des Landesgerichtes E__ vom 8. März 2024, GZ: 9 Hv 9/24m, ergeben sich aus dem beigeschafften Strafakt, insbesondere aus dem Hauptverhandlungs-protokoll und aus der gekürzten Urteilsausfertigung.
IV. Rechtslage:

IV.1. Aus dem Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG) BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. Nr. 662/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2024, sind nachfolgende Bestimmungen maßgeblich:

„Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber militärischen Organen im Wachdienst

§ 82. (1) Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.
(2) Eine Bestrafung nach Abs. 1 schließt eine Bestrafung wegen derselben Tat nach § 81 aus.

Subsidiarität

§ 85. Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine Tat nach den §§ 81 bis 84 den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.“

IV.2. Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1979 über polizeirechtliche Angelegenheiten (Oö. Polizeistrafgesetz - Oö. PolStG.), LGBl. 1979/36 idF LGBl. Nr. 2018/55, lauten wie folgt:

„§ 1

Wahrung des öffentlichen Anstandes

(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
(2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

§ 3

Schutz vor störendem Lärm

(1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung. (Anm.: LGBl. Nr. 90/2013)
(2) Unter störendem Lärm sind alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.
(3) Störender Lärm ist dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muß und jene Rücksichtnahme vermissen läßt, die die Umwelt verlangen kann.

§ 10

Strafbestimmungen

(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach
a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,
(...)
zu bestrafen.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Im angefochtenen Straferkenntnis wurde der Bf wegen einer Verwaltungsübertretung des aggressiven Verhaltens am 13. Jänner 2024 gemäß § 82 Abs. 1 SPG bestraft.

Nach dem Vorfall am 13. Jänner 2024 wurde der Bf auch wegen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt gemäß § 269 Abs. 1 StGB mit Urteil des Landesgerichtes E__ rechtskräftig bestraft.

Nun normiert aber § 85 SPG, dass eine Verwaltungsübertretung nicht vorliegt, wenn eine Tat nach den §§ 81 bis 84 den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Es ist dabei nicht erforderlich, dass eine Person wegen dieser strafgerichtlich zu ahndenden Tat auch verurteilt wurde. Relevant ist, ob die Tathandlung, also der von einer Person gesetzte Lebenssachverhalt, in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit fällt. Im vorliegenden Fall erfüllte das Verhalten des Bf § 269 Abs. 1 StGB, weshalb eine Strafverfolgung nach § 82 Abs. 1 SPG nicht mehr in Frage kommen kann. Insoweit kommt dem Bf die Subsidiaritätsklausel des § 85 SPG zugute.

V.2. Gegen den Bf war bzw. ist aufgrund seines Verhaltens am 13. Jänner 2024 von 03:35 Uhr bis 06:30 Uhr in C__, D__, ein Strafverfahren nach dem StGB vor dem Landesgericht E__ (GZ: 9 Hv 9/24m) bzw. nach dem Oö. PolStG vor der belangten Behörde (GZ: BHBR/924040002230) anhängig.

V.2.1. Der VfGH hat nach Ergehen der Entscheidung des EGMR im Fall Zolotukhin seine Rechtsprechung zum Doppelbestrafungsverbot des Art. 4 7. ZPMRK unter Berücksichtigung dieses Urteiles des EGMR in seinem E vom 2. Juli 2009, Slg. Nr. 18.833, dahingehend präzisiert, dass eine Verfolgung wegen ein und desselben tatsächlichen Verhaltens nach zwei verschiedenen Straftatbeständen dann zulässig ist, wenn sich die Straftatbestände in ihren wesentlichen Elementen unterscheiden (Hinweis E vom 24. Februar 2011, 2007/09/0361). Der VwGH hat ausgehend von der aufgezeigten Judikatur des EGMR und des VfGH zu Art. 4 7. ZPMRK z. B. die Subsidiaritätsklausel in § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG dahin ausgelegt, dass eine gerichtliche Verurteilung nach § 105 FrG 1997 (Ausbeutung eines Fremden, der über keine Beschäftigungsbewilligung verfügt) wegen sonstiger Doppelbestrafung eine verwaltungsbehördliche Bestrafung gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG (Beschäftigung eines Ausländers ohne Beschäftigungsbewilligung) ausschließt, da den für die erfolgten Schuldsprüche und Bestrafungen maßgeblichen Tathandlungen nicht wesentlich verschiedene Sachverhaltselemente zugrunde lagen. [VwGH 27.04.2016, 2013/05/0099] Nichts anderes kann auch für die Subsidiaritätsklausel nach § 85 SPG gelten.

Die Verfolgung ein und desselben tatsächlichen Verhaltens nach zwei verschiedenen Straftatbeständen ist nur zulässig, sofern sie sich in ihren wesentlichen Elementen unterscheiden. Ansonsten liegt die Möglichkeit einer Doppelbestrafung bzw. Doppelverfolgung vor, weil Gerichte und Verwaltungsbehörden keine Strafe für ein und dasselbe tatsächliche Verhalten verhängen, sondern jeweils innerhalb ihrer – jeweils unterschiedliche Tathandlungen betreffenden – Zuständigkeiten tätig werden dürfen. [vgl. VwGH 15.03.2013, 2012/17/0365] Dem in Art. 4 7. ZPMRK verankerten Doppelbestrafungsverbot widerspricht eine gesetzliche Strafdrohung nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 5. Dezember 1996, G 9/96 und andere) dann, wenn sie den wesentlichen Gesichtspunkt ("aspect") eines Straftatbestandes, der bereits Teil eines von den Strafgerichten zu ahndenden Straftatbestandes ist, neuerlich einer Beurteilung und Bestrafung durch die Verwaltungsbehörde unterwirft. [VwGH 30.10.2003, 2003/02/0118]

V.2.2. Im vorliegenden Fall wird aber durch die Bestrafung des Bf sowohl nach § 269 Abs. 1 StGB einerseits und nach §§ 1 Abs. 1 und 2, 3 Abs. 1 und 3 Oö. PolStG andererseits, dasselbe Verhalten des Bf neuerlich einer Beurteilung und Bestrafung durch die Verwaltungsbehörde unterworfen. Das anstandsverletzende (§ 1 Abs. 1 und 2 Oö. PolStG) und lärmerregende (§ 3 Abs. 1 und 3 Oö. PolStG) Verhalten des Bf hat bereits in der rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung des Bf nach § 269 Abs. 1 StGB eine rechtliche Beurteilung und Bestrafung erfahren. Nach der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes würde daher eine nochmalige Bestrafung des Bf dem Doppelbestrafungs- bzw. Doppelverfolgungs- und Doppelverwertungsverbot iSv Art. 4 7. ZPMRK widersprechen.

V.3. Aus Anlass der Beschwerde war daher das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

V.4. Bei diesem Ergebnis hat der Bf weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG) noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (§ 52 Abs. 8 VwGVG) zu bezahlen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

VI.2. Die Rechtslage im Hinblick auf die Subsidiarität gemäß § 85 SPG ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052), sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

VI.3. Die vorliegende Entscheidung steht auch im Einklang mit der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Doppelbestrafung bzw. insbesondere Doppelverfolgung und Doppelverwertung von Strafgerichten und Verwaltungsstrafbehörden, sodass auch aus diesem Grund eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

VI.4. Letztendlich ist diese Frage anhand des konkreten Sachverhaltes zu beurteilen und deshalb einzelfallbezogen sowie nicht verallgemeinerungsfähig, weshalb eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer